


Abdruck des Vergleichs, welchen Ihre Königl. Majestät zu Dännemarck-Norwegen [et]c. [et]c. mit Der Stadt Hamburg Zu Copenhagen den 28. April 1736. geschlossen : Nebst denen darauf ergangenen Publications-Placaten

[Erscheinungsort nicht ermittelbar]: [Verlag nicht ermittelbar], [1736?]

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn862232228>

Druck Freier  Zugang



F. II. 1009^{1-13.}

Wurde

874

Erplich

1684

Der Stadt Rostock
in dem Markt-Porten

etc. etc.

mit

Der Stadt Rostock

in dem Markt-Porten

am 28. April 1736

geschloffen

Stechen der Stadt Rostock

Placet

XXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXX

Stechen der Stadt Rostock, am 28. April 1736
und geschloffen am 28. April 1736



u wissen, nachdem zwischen dem Allerdurchlauchtigsten, Großmächtigsten König und Herrn, Herrn Christian dem Sechsten, König zu Dännemarc-Norwegen, der Wenden und Gothen, Herzogen zu Schleswig, Holstein, Stormarn, und der Dithmarschen, Grafen zu Oldenburg und Delmenhorst *ic. ic.* und der Stadt Hamburg, wegen der von gedachter Stadt im Jahr 1726 errichteten neuen Münz-Verfassung, auch sonst verschiedene Forderungen eine Zeithero obgeschwebet, daß nach darüber gepflogener gütlicher Handlung zwischen Anfangs höchstgedachter *Er. Königl. Majestät zu Dännemarc-Norwegen ic. ic.* für sich und *Dero Erb-Successoren an der Königlichen Regierung an einer*, und bemeldter Stadt an der andern Seite, ein beständiger Vergleich folgender massen beliebt und geschlossen worden:

Art. I.

Nachdem das Königl. Dänische *Courant-Geld* durch die im Jahr 1726 erfolgte *Reduction* auf den vorigen guten Fuß, wie selbiger bis 1710 gewesen, seinem innerlichen Gehalt nach völlig wieder hergestellt, und, daß es dabey ohne Aenderung ins künftige verbleiben solle, gnädigst versichert worden; Als verspricht und *obligiret* sich die Stadt Hamburg hiemit, ihre im Jahr 1726 errichtete *Courant-Banco*, und das in demselben Jahr *publicirte Münz-Edict*, in allen denjenigen Puncten, worinnen selbiges ab Seiten *Ihro Königlichen Majestät zu Dännemarc-Norwegen ic. ic.* dem freyen ohngehinderten Lauff *Dero couranten Geldes* in der Stadt Hamburg nachtheilig erachtet worden, und zwar nahmentlich, in so weit durch gedachtes *Edict* dem neuen Hamburgischen *couranten Stadt-Gelde* ein fester *Agio* gegen die *Banco Species* beygelegt, und unterstützt worden; nicht weniger die zum Behuf solchen festen *Agio* von dem Rath und Bürgerschaft übernommene *Guarantie* innerhalb einem Jahr, nach *Ratification* dieses Vergleichs, *respective* abzustellen, und aufzuheben, mithin dem Königl. Dänischen *Couranten-Gelde*, so lange solches bey seinem gegenwärtigen *resituirten* innerlichen Gehalt, nehmlich *a 21* und einem Drittel *Reichs-Thaler* das *Marck* fein Silber

ber verbleibet, und ausgemünzset wird, mit und nebst ihrem Stadt-Geld, nach freyen Lauff des *Commercii* sowohl einen freyen, ungezwungenen, und gleichen *Cours* gegen die *Banco Species*, als auch einen ungehinderten Lauff und Gebrauch, nach freyer Willkühr der darüber zu *contrahirenden* Partheyen in dem *Commercio*, und sonst allenthalben zu verstaten, mithin dieserwegen alles in den Stand wieder zu setzen, wie solches bis 1710 gewesen, auch künfftighin auf keinerley Art noch Weise weder *directe* noch *indirecte*, etwas zu verfügen, wodurch die Verstattung des besagten ungezwungenen und gleichen *Cours*, benebst eines ungehinderten Lauffs und Gebrauchs des Königl. Dänischen *couranten* Geldes nach freyer Willkühr derer Partheyen gehemmet, bekümmert, oder verkürzet werden könne. Jedoch der Stadt Münz-Gerechtsamen und Münz-Privilegiis überhaupt, als insonderheit denen von selbiger bis 1710 öffentlich promulgirten Münz-Berordnungen, durch welche der *privative* Gebrauch des Hamburgischen Stadt-Geldes, und der guten Reichs-Species-Münze *respective* in gewissen öffentlichen Gefällen und Stadt-Recepturen verordnet, auch verfügt worden, daß niemanden in Zahlungen anders, dann gutes auf Reichs-Schroot und Korn geprägtes, oder Stadt-Geld aufgedrungen werden möge, ohnverfänglich, auch mit dem Vorbehalt, daß die Stadt nicht länger an obige Erklärung, als so lange die Königl. Dänische *courante* Münze auf dem *restituirten* Fuß a 11 und einem Drittel Reichs-Thaler das *Marck* fein Silber, ohnverändert bleibt, gehalten, vielmehr in widrigen unversehofften Fall, ihrer Rechte und Befugnüsse sich auf alle Weise dagegen zu gebrauchen zu allen Zeiten befugt seyn solle und möge.

II. Und wie Burgermeister und Rath der Stadt Hamburg sich anheischig machen, obiges alles würcklich zu erfüllen, insonderheit aber die nöthige Verordnung ohne Verzug durch öffentliche Publicirung ergehen zu lassen, daß nach Ablauf des vorhin gesetzten Jahrs, obgedachter massen, sowohl die *Courant-Banco*, und der dem Hamburgischen Stadt-Gelde öffentlich *garantirte* feste *Agio cessaren*, auch das den 15 Augusti 1726 publicirte Münz-Edict in allen denen vorhin nahmentlich erwehnten Puncten, worinnen selbiges dem freyen ohngehinderten

ten Lauff des Königl. Dänischen *couranten* Geldes ab Seiten Jhro Königl. Majest. zu Dännemarc-Norwegen *ic. ic.* nachtheilig erachtet, aufgehoben werden solle; Also versprechen Jhro Königl. Majest. gnädigst, und wollen, bey *Ratification* dieses Vergleichs, und wann wegen der in *Art. X.* verglichenen Geld-Summa gültige *Obligaciones* von der Stadt ausgestellt worden, die aufgebracht, und bis anhero angehaltenen Schiffe, und deren Ladung, so viel annoch davon vorhanden, fordersamst an die Interessenten, ohne einiges ferneres Entgeld, verabfolgen, und wegen Einziehung der in der Stadt Nachbarschaft gesetzten Postirungen, die behufige Verfügung ergehen lassen; anbey das Verboth des *Commercii* mit der Stadt aufheben, und, zu Bezeugung Jhro derselben wieder zugewandten Gnade, den freyen Handel und Wandel mit Dero Königreichen, Herzogthümern und Landen völlig herstellen, einfolglich der Stadt und ihren Eingesessenen alle die *respectiv*e Zoll- Schiffs- Navigations- und Handlungs-Freyheiten allenthalben wieder genieffen lassen, welche sie vor dem *Anno 1726* emanirten *Commerce-Verboth* gehabt und genossen.

III. Ob nun gleich die zwischen Jhro Königl. Majestät zu Dännemarc-Norwegen *ic. ic.* und der Stadt Hamburg bisher obgeschwebte Irrungen von denen ab Seiten dieser letzteren in 1726 veranstalteten Münz-Versassungen hauptsächlich ihren Ursprung genommen, folglich mit andern übrigen Irrungen keine Gemeinschaft haben; So wollen doch Allerhöchst-ersagte Jhro Königl. Majestät, zu Bezeigung Dero *Aequanimität* und gnädigsten *Intention*, künfftig entstehenden Irrungen, so viel möglich, vorzukommen, wegen des in der Stadt Hamburg Allerhöchst Denenselben, und dem Fürstlichen Hause Hollstein zugehörigen, sogenannten Schaumburgischen Hofes, in seinem ganzen Bezirck mit allen dazu gehörigen Häusern und Gebäuden genommen, jedoch unter Vorbehalt Dero darauf habenden hohen *Jurium* und Gerechtsamen, Sich hiedurch allergnädigst anerkennen, hinführo geschehen zu lassen, daß die daselbst wohnende, oder künfftig sich niederlassende Hamburgische Bürger, oder andere Bürgerliche Nahrung treibende Persohnen (worunter die *Advocatur* bey denen Hamburgischen Gerichten, ingleichen *praxis Medica* mit zu rechnen)

rechnen) wie auch solche, welche durch ihrer Hände Arbeit und Tagelohn ihr Brod verdienen, zu denen Stadt-Oneribus andern Bürgern und Einwohnern gleich gezogen werden mögen; Unter welchen Stadt-Oneribus jedoch der in Hamburg gewöhnliche Hauer-Schilling keineswegs mit zu verstehen, als von welchem alle Einwohner des Schaumburgischen Hofes, und sämtlichen dessen Bezircks, ohne Unterscheid sowohl, als von allen andern den *Fundum* angehenden Auflagen von Seiten der Stadt, jezo und inskünftige billig befreyet bleiben. Wie dann auch denenjenigen, welche in Jhro Königl. Majest. Diensten stehen, und mit würcklichen Königlichen Bestallungen begnadiget, oder solchen, welche keine Bürgerliche Nahrung treiben, noch mit ihrer Hände Arbeit ihr Brod verdienen, zu denen Stadt-Oneribus zu concurriren, keineswegs angemuthet werden solle. Es behalten sich auch Jhro Königl. Majest. bevor, nach Dero hohen Gutbefinden, den Schaumburgischen Hof und dessen Bezirk, in allen darzu gehörigen Häusern und Gebäuden, in erbaulichem Stande zu unterhalten, darauf, und darinnen, ohne Widerspruch und einige Anmuthung ab Seiten der Stadt, zu bauen, zu repariren und zu bessern, doch daß hiemit in die offene Gasse oder Strasse nicht weiter heraus gerucket werde, als sich solches nach eines jeden Hauses gegenwärtiger *Situation* und Beschaffenheit würcklich befindet, woben die von der Stadt, wegen Feuers-Gefahr, gemachte allgemeine Verfassungen im Bauen ebenfalls sollen beobachtet werden; Zu welchem Ende, bey vorzunehmenden *Reparationen* und Veränderungen nach der Gasse zu, die Bauenden gehalten seyn sollen, solches vorher behöriger Orten zu melden, und zu zeigen, daß dieser *Convention* durch ihr Vorhaben nicht entgegen gehandelt werde; Es sollen auch hierbey keine fremde Handwerks-Leute gebraucht werden, so lange die Stadt denen Jhrigen die zu beschaffende Arbeit nicht untersaget.

Da es auch mit denen Häusern derer zu dem Schaumburgischen Hofe gehörigen Häuser eine besondere Bewandniß hat; So ist zu mehrerer Ordnung und Richtigkeit ebenmäßig abgeredet und bedungen worden, daß mit selbigen ein- vor allemahl vor denen Königlichen Beamten eine billige *Liquidation* zugeleget, auch nach deren Ausschlag die

Execution

Execution nachhero nach sothaner derselben Determinirung verfüget werden solle. Es solle auch ferner wegen Einschreibung derer zu dem Schaumburgischen Hofe gehörigen Häuser in dem Pinnebergischen Amts-Protocoll bey dem bisherigen *Modo* sein Verbleiben haben, auch wann über solche Häuser *Concurfus* entstehen, selbige, oder die darinnen belegte Geld-Pöste achterfolget und *prosequeret*, ingleichen die Grund-Hauer-Gelder eingetrieben werden müssen, und in *Summa* alles das, was den *Fundum* und dessen *Fructus* betrifft, bey dem Amte gesucht, anhängig gemacht, ausgeführet und *decidiret* werden. Bey *Executionen* und *Immittirungen* aber, wollen Ihre Königl. Majest. geschehen lassen, daß Burgermeister und Rath zu deren Vollstreckung, nach Anweisung dieses Vergleichs, von denen Beamten *requireret* werden, dazu selbige dann die kräftige Hand herzuleihen sich nicht entlegen, in Entstehung dessen aber nicht verhindern mögen, daß die *Execution* und *Immittirung* von Amts wegen geschehe.

Ungehend die *Personal-Jurisdiction* über die Bewohner des Schaumburgischen Hofes, in seinem ganzen Bezirck genommen, sollen diejenige, welche vorher gemeldter massen zu denen Stadt-*Oneribus*, anderen der Stadt Bürgeren und Einwohnern gleich, zu *concurriren* schuldig seyn, auch in allen *Personal-Aktionen* des Hamburgischen Magistrats *Jurisdiction* unterworffen seyn; Diejenigen aber, welche obgemeldter massen in Königlichem Diensten stehen, oder keine Bürgerliche Nahrung treiben, sollen *ratione* der *Personal-Forderungen* *respective* vor ihren ordentlichen *Foris*, oder dem Amte Pinneberg belanget werden. In *Criminal-Fällen* sollen die *Delinquenten*, welche in des Schaumburgischen Hofes Bezirck entweichen, nicht geschützt werden, auch diejenigen, so auf dem Bezirck selbst ein *Delictum* oder Missethat begangen, sollen der Stadt *Criminal-Jurisdiction* unterworffen seyn, doch daß in beyden Fällen dem Amte Pinneberg von der geschenehen *Arretirung* Nachricht gegeben, und dem Schreiben ausdrücklich *inseriret* werde, daß solche *Arripirung* in Gesolge dieser *Convention* geschehen, und man dadurch denen in solcher enthaltenen *Reservationen* Ihre Königl. Majestät und des Fürstlichen Hauses
Hollstein

Hollstein hohen *Jurium*, wie auch durch solche Nachricht der Stadt Gerechtsamen zu *praedjudiciren* nicht gemeynet seyn.

Wie nun bey vorstehender Beliebung Jhro Königlichen Majestät und des Fürstlichen Hauses Hollstein hohe *Jura* auf dem Schaumburgischen Hof *salva, facta & intacta* gelassen werden, so sollen auch der Stadt ihre Gerechtsame nicht weniger dieserwegen ebenmäßig ungeschmälert vorbehalten bleiben, und durch diesen *Interims-Vergleich* keinem Theile etwas vergeben seyn.

IV. Was die zwischen der Graffschafft Pinnenberg, und der Stadt Hamburg Ländereyen seit der im Jahr 1699 angeordneten *Commission* annoch unerledigt gebliebene, auch sonst anderwärts hinzu gekommene Gränz-Streitigkeiten betrifft; So wollen Jhro Königliche Majestät zu Bezeigung Dero *Aequanimität* und gnädigsten *Intention* deswegen eine neue *Commission ad ocularem inspectionem* mit dem ehesten verordnen, und diese Gränz-Irrungen durch dieselbe mit denen ab Seiten der Stadt hierzu zu ernennenden *Deputirten* nach den vorigen Verträgen nach Recht und Billigkeit völlig abthun lassen.

V. Wie Jhro Königliche Majestät nach Dero Christ-Königlichem Gemüthe an denen Unbilligkeiten, die bey Strandungen der Schiffe und Güther etwa zuweilen vorgekommen seyn möchten, ein höchstes Mißfallen tragen, dagegen auch verschiedentlich ernstliche Verordnungen ergehen lassen; Als seyend höchst Dieselben von selbst geneygt, der Stadt Hamburg in ihrem demüthigsten Ansuchen, um nachdrücklichere Verfügung dieserwegen, gnädigst zu willfahren, und darüber solche *Ordres* an die *Officiales* ergehen zu lassen, durch welche allem Mißbrauch und Unbilligkeit in solchen Fällen kräftigst vorgebeuget werde.

VI. Wann auch derer von Hamburg aus entweichenden Banquerottierer und *criminaler* Uebelthäter halber, nicht weniger wegen derjenigen, die ohne behörige Erlassung von Bürgermeister und Rath der Stadt ihr *Domicilium* verändern, und sich in Königliche Lande begeben wollen, ab und zu einige Irrungen entstanden; Als
sollen

sollen die muthwillige Banquerotierer, welche aus Hamburg nach Altona, Ottenfen, und andern auf 2 Meilen belegenen Orten entweichen, nach erhaltenem Geleite, innerhalb 6 Wochen, mit ihren Creditoren bestmöglichst sich zu vergleichen trachten, in Entstehung dessen aber des erhaltenen Schutzes und Geleits nicht weiter zu genießen haben; wobey jedoch der Stadt vorbehalten bleibt, wider die ausgetretene, denen gemeinen Rechten und ihren Verfassungen zufolge, zu verfahren. *Criminelle Uebelthäter*, welche aus der Stadt nach obersagten Orten, oder sonst in Königliche Lande entweichen, sollen sich keines Schutzes noch Geleits zu erfreuen haben, sondern auf beschohene *Requisition* ohne Aufenthalt ausgeliefert werden, eben wie die Stadt sich anheischig machet, dergleichen aus denen Königlichen Landen dahin entweichende *criminelle Uebelthäter*, ingleichen die *Deserteurs*, wann solche nicht wieder in fremder Herren Dienste getreten, auf Verlangen ohne Anstand auszuliefern. Angehend diejenige, welche als würckliche Bürger, mittelst abgelegten Bürger-Endes, in der Stadt Hamburg sich sesshaft gemacht, und ihr *Domicilium* nach denen Königlichen Landen zu verändern gedencken, erklären sich Ihre Königliche Majestät gnädigst, die Verfügung ergehen zu lassen, daß solche nirgendwo in Dero Königlichen Landen angenommen werden sollen, sie haben dann mittelst beglaubten *Attestati* von Burgermeister und Rath der Stadt bewiesen, daß sie sich des *Nexus Civici* ordentlich los gemacht, und wegen des gewöhnlichen Abzug-Geldes die Gebühr beobachtet. Die Bürgers-Söhne betreffend, welche noch nicht mittelst abgelegten Bürger-Endes das würckliche Bürger-Recht gewonnen, solle denenselben ohne einige Erlassung nach denen Königlichen Landen *emigriren* zu mögen ohnverwehret seyn, doch daß sie wegen derer Mittel, welche sie zu gleicher Zeit aus der Stadt zu ziehen gedencken, des Abzuges halber das gebührende beobachten, und solcherwegen bey des Orts Obrigkeit, wo sie sich niederzulassen gedencken, beglaubte *Attestata* von Burgermeister und Rath *produciren*, wie dann auch der Stadt übrige Einwohner und Schutz-Berwandte, bevor sie sich der übernommenen *Obligationen* entschüttet, darüber die erhaltene *Attestata* vorgezeiget, in Ihre Kö-

B

nigliche

nigliche Majestät Reichen und Landen nicht sollen angenommen werden, dahingegen die Stadt sich mittelst dieses anheischig und verbindlich machet, niemanden, welcher unter obigen *Conditionen* nach denen Königlichen Landen sich zu begeben, und daselbsten häußlich niederzulassen verlangen möchte, solches ohne *legale* Ursachen zu verwehren, noch den Abzug beschwehrlich zu machen; Wie denn auch die Stadt ferner gehalten seyn will, niemanden derer Königlichen Unterthanen, welcher nicht ebenfalls mittelst beglaubten *Attestati* seine Erlassung dargethan, und daß er wegen der Abzugs-Gelder gehörige Wichtigkeit gepflogen, unter ihre Stadt-Einwohner auf- und anzunehmen.

VII. Gleichwie Burgermeister und Rath der Stadt Hamburg den Königlichen Unterthanen nicht weniger wie andern alle schleunige und unpartheyische *Justiz*-Pfleger, nach Anweisung der Stadt-Gesetzen und Gerichts-Ordnungen, jederzeit wolten wiederfahren lassen; Also verlangen Ihre Königliche Majestät auch nicht, daß Dero Unterthanen das Recht anderst, dann geziemend und ordentlich suchen, oder, wann sie sich beschwehrt zu seyn erachten, ihre Sache auf andere Weise, dann *in via Juris*, und wie es der *Observanz* und dem *Stylo Judicii*, auch den allgemeinen Rechten gemäß ist, weiter verfolgen.

VIII. Damit auch aller Streit in *Jurisdictionis*-Fällen vermieden werde; Also solle wegen *Evocation* derer Hamburgischen Bürger und Einwohner, falls solcherhalben ein Mißbrauch vorgegangen wäre, selbiger abgestellt werden, jedoch daß diejenige, welche in Ihre Königliche Majestät *Civil*- oder *Militair*-Diensten stehen, oder mit dergleichen Bestellungen begnadiget seynd, bis auf die *Justiz*-Räthe und *Majors inclusive*, im Fall sie sich in die Stadt zu wohnen begeben, und kein Bürgerliches Gewerbe daselbst treiben, in *Personal-Aktionen* und Forderungen nicht vor der Stadt Gerichte gezogen, sondern bey denen ihnen verordneten *Foris* belanget werden sollen; Wie dann auch wegen derer denen Königlichen Post-Bedienten in der Stadt Hamburg zukommenden *Immunitäten* und Freyheiten ein gewisses annoch zu reguliren, und dieser *Convention* als ein *Articulus Separatus*

paratus anzufügen ist. Wann auch nach vorkommenden Fällen *Subsidi-
dial Citations* ergehen müssen, sollen solche nebst denen *Requisitorialien*
in vorhin gewöhnlichen *Stylo* abgefasst, und falls während dieser
nunmehr beygelegten *Differenzien* darinne eine Neuerung gemacht
worden, selbige abgestellet werden.

IX. Wegen der vor einigen Jahren bey Altona abgehauenen
Brunnen-Hölzer, wodurch ein Theil des Feld-Wassers in die Stadt
geleitet wird, *concediren* Ihre Königliche Majestät gnädigst, daß
die *Interessenten* bey ihrem daran erhaltenen Rechte fernerhin ohne ei-
nige Störung beständig gelassen werden.

X. Hingegen verspricht die Stadt, in Ansehung alles obi-
gen, und zu einigem Beweis ihrer demüthigsten Erkenntlichkeit,
Ihre Königl. Majestät eine Summam von 500000 Mark in Däni-
schen Cronen, oder in *courantem* Gelde mit dem Börsen-mäßigen *A-
gio*, daferne jene nicht zu haben seyn möchten, und zwar davon
200000 Mark, sechs Wochen nach erfolgter *Ratification* dieses Ver-
gleichs, die übrigen 300000 Mark aber in 3 Terminen, nemlich
100000 Mark 6 Monathe nach Erlegung des ersten Termins, wie-
der 100000 Mark 6 Monathe nach Erlegung des 2ten Termins, und
den Rest abermahl 6 Monath darnach baar zu bezahlen, und zu desto
mehrerer Sicherheit über solche 500000 Mark bündige *Obligations*
sogleich bey Empfang der *Ratification* von sich zu stellen.

XI. Schlußlich sollen hiemit alle *occasione* vorerwehnter *Differenti-
en* obgeschwebte Irrungen und Beschwerde, auffer was die zur *Local-
Commission* in dem IV. *Articul* ausgesetzte Gränk-Irrungen betrifft, für
gänzlich *aboliret* und abgethan gehalten, alle übrige sonst etwa noch vor-
handene *Privat-Gravamina* u. *Differentien* aber insgesamt gehörigen Orts
zu ordentlicher rechtlichen Entscheidung verwiesen seyn. Und daferne,
wider Verhoffen, auch nach diesem einige *Differentien* entstehen mög-
ten; So versprechen dennoch Ihre Königl. Majestät gnädigst, der
Stadt Eingeseffene, *Commercia* und Schiffahrt desfalls mit *Repress-
alien*, Arresten und *Pignorationen* nicht zu belegen, sondern alles durch
gütliche

gütliche Handlungen, nach Billigkeit, oder *respective* durchs Recht abthun zu lassen.

Zu Urkund dessen allen haben zu Ends benannte höchst gemeldeter *Ihro* Königlichen Majestät *Ministri* und der Stadt *Deputirte*, *respective* bis zu erfolgender Königlichen allergnädigsten *Ratification* und der Stadt *Genehmhaltung*, diesen Vergleich eigenhändig unterzeichnet, und mit ihren *Petttschafften* versiegelt, und ist dabey versprochen worden, die Königliche *Ratification* und der Stadt *Genehmhaltung* gegenwärtigen Vergleichs innerhalb 4 Wochen gegen einander auszuwechseln. Geschehen zu Copenhagen den 28 Aprilis des 1736sten Jahres.

(L.S.) J. Rosencranz.

(L.S.) J. J. von Holstein.

(L.S.) B. Schulin.

(L.S.) J. Klefecker, L. Synd.

(L.S.) B. Kumpff, D. & Sen.

Nach

Nachdem die zwischen Ihre Königlich Majestät von Dänemarck, Norwegen, &c. und dieser Stadt, wegen des Münzwesens, vorhin obgeschwebte Irrungen, durch einen *solehnen Vergleich*, solchergestalt ohnlängst ihre Endschafft erreicht, daß dadurch allem Nachtheil, und den ferneren Besorgnissen, fürs künftige satt- sam vorgebeuet worden; Als ist solchem zufolge, von E. E. Rath und Erbgeseßener Bürgerschaft, in der am 17 May gehaltenen Zusammentkunft, beliebt und fest gesetzt, daß die im Jahr 1726 er- richtete *Courant-Banco*, und das in demselben Jahre *publicirte Münz- Edict*, in so weit durch letzteres dem neuen Hamburgischen *couranten Stadt-Gelde* ein fester *Agio* gegen die *Banco-Species* beygelegt, un- terstützet, und von E. E. Rath und Erbgeseßener Bürgerschaft *ga- rantiret* worden, innerhalb Jahres-Frist *respective* abgestellt und auf- gehoben werden, mithin dem Königl. Dänischen *couranten Gelde*, so lange, vermöge ertheilter gnädigsten Versicherung, solches bey sei- nem gegenwärtigen *restuirten* innerlichen Gehalte, nemlich à 11 ein drittheil Reichsthaler das Marck fein Silber verbleibet und ausge- münzet wird, mit und nebst dem Stadt-Gelde, nach freyem Lauf des *Commercii*, so wohl ein freyer, ungezwungener und gleicher *Cours* gegen die *Banco-Species*, als auch ein ungehinderter Lauf und Ge- brauch, nach freyer Willkühr der *Contrahirenden*, in dem *Commercio*, und sonst allenthalben, auf dem Fuß, wie es bis 1710 gewesen, verstattet werden solle; Jedoch der Stadt Münz-Berechtsamen und Münz-Privilegiis, und denen bis zu ge- dachtem 1710ten Jahre allbereits *publicirten* Verordnungen, Krafft deren kein anderes Geld, als das Hamburgische Stadt-Geld, und die gute Reichs-Species-Münze *respective* in gewissen öffentlichen Ge- fällen und Stadt-*Receptionen* angenommen, auch niemanden in Zah- lungen anders, dann gutes, auf Reichs-Schroot und Korn gepräg- tes, oder Stadt-Geld, aufgedrungen werden kann, in allem und jedem ohnverfänglich.

Gleichwie nun alles obige am 25ten Junius des mit Gott zu hoffenden nechst-folgenden 1737 sten Jahres seinen Anfang nehmen wird; Als hat E. E. Rath, von Obrigkeitlichen Amtes wegen, zu männiglichens Wissenschaft und Nachachtung, solches durch öffentlichen Druck vorläufig hiemit kund machen lassen wollen. Actum & decretum in Senatu publicatumque sub signeto, Lunnæ die 25. Junii Anno 1736.



Blte

Wir CHRISTIAN der **Sechste**
von **Gottes Gnaden**, **König zu Dän-**
nemarc, Norwegen, der Fjenden und
Gothen, **Herzog zu Schleswig, Holstein, Stor-**
marn und der Dithmarschen, **Graf zu Oldenburg**
und **Zelmenhorst**, *cc. cc.*

Ihun kund hiemit. Nachdemahlen Unsers in **GOTT** höchst-
seeligst ruhenden Herrn Vaters Majestät, gloriwürdigsten An-
denkens vor verschiedenen Jahren, bey dem damahligen mis-
fälligen Betragen Unserer erb-unterthänigen Stadt Hamburg, aus
Landes-Väterlicher Vorsorge gemüßiget worden, die Handlung mit
derselben in Unsern Reichen, Fürstenthümern und Landen gänglich
aufzuheben, und des Endes die behufige allgemeine Verordnungen
von Zeit zu Zeit, vornemlich aber unterm 10ten Decembr. 1726. und
21sten Februarii 1727. ergehen zu lassen, Wir auch seit Unserer ange-
tretenen Königlichen *souverainen* Erb-Regierung darüber bis weiter
nachdrücklich zu halten, und besagter Stadt ihren beharrlichen Unfug
und die Würckung unserer sich zugezogenen Ungnade mit Recht emp-
finden zu lassen genöthiget gewesen; Und aber nunmehr gegen
Uns dieselbe sich gebührend *submitiret*, mithin Wir Uns, nach be-
reits zugleich abgeholffenen bisherigen Irrungen, aus angestammter
Königlichen Milde und Großmuth endlich bewegen lassen, das von
erwehnter Stadt Begangene in Vergessenheit zu stellen, folglich zu
Bezeigung Unserer ihr wieder zugewandten Gnade die vormahlige
Handlungs-Freyheit zwischen Unsern Königreichen, Herzogthü-
mern und Landen, und besagter Unser erb-unterthänigen Stadt wie-
derum auf den hiebevorigen Fuß zusetzen: Als wollen Wir nunmehr
und in Krafft dieses Unseren getreuen Unterthanen in Unsern Kö-
nigreichen, Fürstenthümern und Landen samt und sonders den freyen
Handel

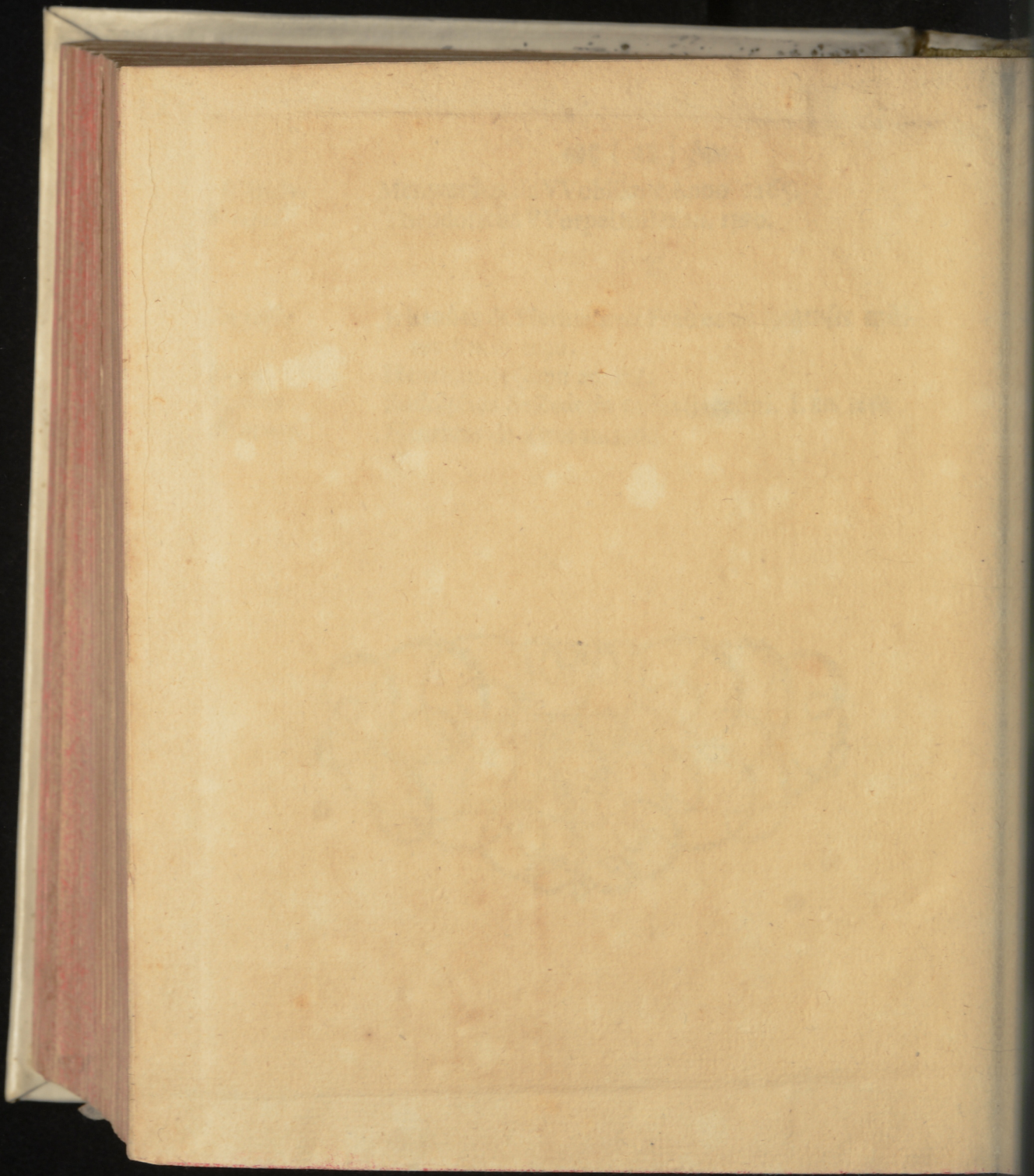
Handel und Wandel mit mehrbemeldter Unser erb-unterthänigen Stadt Hamburg samt ihren Eingefessenen wiederum völlig vergönnet, dannenhero auch alle bisherige desfalls ergangene, vornehmlich aber obangezogene *Inhibitions-Patenten*, aufgehoben haben, so, daß sie, Unsere erb-unterthänige Stadt Hamburg nebst ihren Eingefessenen, bey ihrem künfftigen Handel und Wandel mit und in Unsern Königreichen, Fürstenthümern und Landen alle und jede Zoll- Schiffs- Navigations- und Handlungs-Freyheiten, deren sie sich vor dem Anno 1726 zuerst emanirten Commerce-Verboht zu erfreuen gehabt, allenthalben wiederum genießten soll.

Gebiethen und befehlen demnach Unsern hohen und niedrigen Beamten, insbesondere aber Unsern Zoll-Bedienten, auch sonsten männlichen, sich darnach in vorkommenden Fällen allerunterthänigst zu achten. Urkundlich unter Unserm Königlichen Handzeichen und vorgedruckt Insiegel. Geben in Unser Stadt Altona den 3ten Julii, Anno 1736.



CHRISTIAN
R.









Bezahlung bekommen mögen/Wel-
 mann jederzeit ein erfahrener Apothe-
 kyn wird/wie dann der Raht dasselbe
 men verheissen/der pro tempore bestel-
 er sich mit Fleiß wird befohlen seyn las-
 sonderheit demselben auch dieses in-
 en soll / wann Medicinalia verschrie-
 usiones und sonsten allerhand Com-
 pferfertigen / daß er selbst jederzeit
 uge habe/damit nicht eins vors an-
 sondern richtig mit der Præparation
 werden möge.

der Apotheker selbst einen Eid gelei-
 h dem Eidebuche einzuverleiben / als
 ro die Gesellen und Jungen auch
 onderbahren Eid zu aller Treu und
 Fleiß eingebunden werden.

Dann auch dem Apotheker täglich/
 Aorn und Administratoren öffters dar-
 endes Auge zu haben gebühret / daß
 icken/und wie es verantwortlich ist/
 nachsehen/und einem jeden umb sein
 htige und gute Waaren lieffern/und
 adt zum præjudicio weder an Waa-
 Gelde nichts unterschlagen.

Und

